

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“

Aufgrund der §§ 5, 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 23.01.2007 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 13.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

Incl. 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023, Inkrafttreten am 01.01.2024

§ 1 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des „Bestattungswaldes Hambörn“ und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofverwaltung der Samtgemeinde Gellersen werden Gebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 - Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - (a) wer die der Gebühr zugrundeliegende Leistung beantragt hat oder in Anspruch nimmt oder
 - (b) wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Samtgemeinde Gellersen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - (c) wer durch Gesetz verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Über die zu zahlenden Gebühren erhält der Gebührenpflichtige einen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, spätestens aber zu dem im Bescheid vorgemerkten Fälligkeitsdatum.
- (3) Wird von der beantragten Benutzung oder den sonstigen Leistungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, so begründet dieser Verzicht grundsätzlich keinen Anspruch auf entsprechende Rückvergütung der gezahlten Gebühren.
- (4) Im Gebührentarif (§ 4) nicht aufgeführte sonstige Leistungen werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Die Samtgemeinde Gellersen ist berechtigt, von den im § 4 genannten Gebühren abweichende Gebühren festzusetzen, sofern mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag einzelne Dienstleistungen an einen Dritten übergeben werden.

§ 4 - Gebühren

1. Begräbnisgebühr	Gebühr
1.1 Bestattungsgebühr pro Grab Öffnen und Verschließen des Grabes	145 €
1.2 Benutzung der Friedhofskapellen Für die Benutzung der Friedhofshallen werden die in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen in der Samtgemeinde“ festgesetzten Gebühren erhoben.	
2. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen:	
2.1 Bestattungsbaum für eine Einzelperson Es darf nur 1 Urne unter dem Baum bestattet werden, Baum wählbar, Markierungsschild enthalten	
a.) Qualitätsstufe 1	7.000 €
b.) Qualitätsstufe 2	5.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	4.000 €
d.) Qualitätsstufe 4	3.000 €
2.2 Bestattungsbaum für Familien oder Freundeskreise Je nach Beschaffenheit des Baumes bis zu 12 Urnen möglich, Baum wählbar, Kreis der Bestattungsberechtigten ist bei Erwerb festzulegen, Weiterveräußerung an Dritte ist ausgeschlossen, Markierungsschild enthalten	
a.) Qualitätsstufe 1	8.000 €
b.) Qualitätsstufe 2	6.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	5.000 €
d.) Qualitätsstufe 4	4.000 €
2.3 Waldgrabstätte an einem Gemeinschaftsbaum 1 Urne am Gemeinschaftsbaum, Baum kann gewählt werden, Nutzungszeit 20 Jahre, Markierungsschild enthalten, verlängerbar	
a.) Qualitätsstufe 1	1.500 €
b.) Qualitätsstufe 2	1.000 €
c.) Qualitätsstufe 3	850 €
d.) Qualitätsstufe 4	650 €
Verlängerung pro Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit:	
a.) Qualitätsstufe 1	75 €
b.) Qualitätsstufe 2	50 €
c.) Qualitätsstufe 3	42 €
d.) Qualitätsstufe 4	32 €
2.4 Anonyme Waldbeisetzung 1 Urne anonym beigesetzt, Teilnahme an der Beisetzung ausgeschlossen, Keine Grabauswahl möglich, Nutzungszeit 20 Jahre, nicht verlängerbar	500 €

§ 5 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 oder am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reppenstedt, 13.07.2015

Röttgers
Samtgemeindebürgermeister